

BRÜDER-GRIMM-SCHULE

Grundschule in Rengershausen



Erziehungskonzept

Gliederung des Erziehungskonzeptes

Vorwort

1. Der Erziehungsauftrag

1.1. Gemeinsame Wünsche und Ziele

1.1.1. Lehrerinnen

1.1.2. Eltern

1.1.3. Schüler

2. Elemente der schulischen Erziehung

2.1. Schulregeln

2.1.1. Ich bin höflich

2.1.2. Ich bin rücksichtsvoll

2.1.3. Ich bin ehrlich

2.1.4. Ich bin hilfsbereit

2.1.5. Ich bin sorgsam

3. Maßnahmen bei Regelüberschreitungen

3.1. Pädagogische Maßnahmen

3.2. Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz)

4. Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern

4.1. Allgemeine Handlungsmöglichkeiten

4.2. Weiterführende Handlungsmöglichkeiten

4.3. Das gestufte Verfahren

5. Kooperation mit anderen Institutionen

5.1. Kooperationspartner der Übergänge

5.1.1. Kindertagesstätten

5.1.2. Weiterführende Schulen

5.2. Kooperationspartner für besondere Erziehungsfragen

5.2.1. Beratungs- und Förderzentrum

5.2.2. Schulpsychologischer Dienst

5.2.3. Jugendamt

6. Evaluation

7. Anhang

7.1. Pausenregeln

7.2. Kooperationsvereinbarungen BFZ

Vorwort

Unser Erziehungskonzept geht alle an – Lehrer, Schüler und Eltern*. Die Zusammenarbeit und der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Eltern und Lehrern ist eine wichtige Voraussetzung, um das Konzept umsetzen zu können.

Um miteinander leben und arbeiten zu können, gelten an unserer Schule verbindliche Regeln, Umgangsformen und Werte. Diese sollen von allen Beteiligten getragen werden können und somit auch für alle gelten. Erst dann kann Erziehung und schulische Arbeit gelingen.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule ist in § 2 des Hess. Schulgesetzes festgeschrieben.

Das Erziehungskonzept der Brüder-Grimm-Schule enthält die systematische Ausgestaltung des staatlichen Erziehungsauftrages.

*Im Verlauf des Konzepts wird für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiter und Schulleiterinnen der maskuline Duktus verwendet, um den Lesefluss zu erleichtern.

1. Der Erziehungsauftrag

1.1. Gemeinsame Wünsche und Ziele

Jedes Kind soll unsere Schule als Ort erfahren, an dem es friedlich und respektvoll mit anderen Kindern lernen und leben kann.

Die Schüler werden dabei unterstützt,

- selbstständige und verantwortungsvolle Menschen zu werden
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln
- Konflikte auszuhalten und vernünftig sowie friedlich zu lösen
- gleichberechtigte Beziehungen zwischen den Geschlechtern zu entwickeln
- eigenständige Meinungen zu bilden und sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen
- Empathie und Toleranz zu entwickeln
- Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten
- Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln

1.1.1. Lehrer

Wir sind uns über unseren Erziehungsauftrag einig, sprechen uns über Erziehungsmaßnahmen ab und unterstützen uns gegenseitig bei der Erziehungsarbeit.

Wir Lehrer wollen

- ein verantwortungsvolles Miteinander in der Klassengemeinschaft und der Schulgemeinde fördern
- eine gute Unterrichtsatmosphäre schaffen
- unsere Regeln und Erziehungsmaßnahmen transparent vermitteln
- uns genauso an Regeln und Werte halten, wie wir es von unseren Schülern erwarten
- respektvoll und fair mit den Kindern umgehen
- den Kindern Zeit für Gespräche einräumen und ihnen zuhören
- die Kinder zu Verantwortungsbewusstsein und sozialen Fähigkeiten wie Toleranz, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Teamfähigkeit erziehen
- die Kinder zu Ordnung anhalten
- uns als Lehrer und pädagogische Fachkräfte der Schule regelmäßig über die Entwicklung jedes Kindes austauschen

- die Eltern über die Entwicklung ihres Kindes informieren, bei Problemen das Gespräch mit allen Beteiligten suchen und bei der Wahl außerschulischer Hilfen beraten

1.1.2. Eltern

Wir kooperieren in Erziehungsfragen mit den Lehrern.

Wir Eltern wollen

- die Regeln und Werte, die an der Schule gelten, unterstützen
- unser Kind regelmäßig, pünktlich, ausgeschlafen und mit den notwendigen Lernmitteln ausgestattet in die Schule schicken
- für ein gesundes Frühstück und grundlegende Körperpflege unseres Kindes Sorge tragen
- die Kinder motivieren das Unterrichtsgeschehen konstruktiv mitzugestalten und an einem positiven Lernklima mitzuarbeiten
- unser Kind zur Selbstständigkeit, Ordnung und verantwortungsbewusstem Handeln anleiten
- darauf achten, dass unser Kind sorgsam mit den Lernmaterialien umgeht
- unser Kind dazu anhalten, seine Hausaufgaben zuverlässig und selbstständig zu erledigen

- uns Zeit nehmen, mit unserem Kind über seine Erfahrungen und Erlebnisse in der Schule zu reden
- die Schule über Probleme informieren, die das Verhalten des Kindes in der Schule beeinträchtigen könnten
- an Elternabenden und Sprechtagen teilnehmen
- uns bei anderen Eltern der Klasse über den Inhalt der Elternabende informieren, falls wir nicht persönlich erscheinen konnten
- den Medienkonsum unseres Kindes verantwortungsbewusst steuern

1.1.3. Schüler

Wir Schüler wollen uns an unserer Schule wohlfühlen.

Wir Schüler wollen

- die Regeln der Schule, der Klasse und Absprachen mit Lehrern einhalten
- rücksichtsvoll, respektvoll, höflich, freundlich und gewaltfrei miteinander umgehen
- Konflikte über Gespräche lösen
- unsere Meinung äußern dürfen und andere Meinungen akzeptieren

- Verantwortung füreinander übernehmen und niemanden ausgrenzen
- Aufgaben der Klassengemeinschaft und der Schulorganisation übernehmen und verantwortungsvoll ausführen

So tragen alle zu einem guten Schulklima und einer angenehmen Lernatmosphäre bei.

2. Elemente der schulischen Erziehung

2.1. Schulregeln

In unserer Schule gibt es viele Menschen. Damit alle in Ruhe arbeiten, lernen, spielen und sich dabei wohl fühlen können, brauchen wir Regeln, die für alle gelten. Unsere fünf goldenen Regeln lauten:

Ich bin höflich.

Ich bin rücksichtsvoll.

Ich bin ehrlich.

Ich bin hilfsbereit.

Ich bin sorgsam.

In Folgenden erläutern wir die goldenen Regeln anhand einiger Beispiele.

2.1.1. Ich bin höflich.

Wir grüßen uns.

Ich melde mich leise.

Ich höre anderen Kindern und dem Lehrer zu.

Ich lasse andere Kinder und den Lehrer ausreden.

Ich entschuldige mich für mein Fehlverhalten.

Ich kläre Streitigkeiten in Ruhe.

2.1.2. Ich bin rücksichtsvoll.

Ich tue niemandem weh, ob mit Worten oder Taten.

Ich dränge und schubse nicht.

Ich fahre niemanden mit meinem Fahrgerät um.

Ich werfe nicht mit Steinen.

Ich werfe keine Schneebälle.

Ich arbeite und bewege mich leise und langsam im Schulhaus und in der Klasse.

Ich spiele friedlich in der Klasse.

Ich beleidige niemanden.

Ich schließe niemanden aus.

Ich lache niemanden aus.

2.1.3. Ich bin ehrlich.

Ich rede nicht über den anderen, sondern mit dem anderen.

Ich gebe meine Fehler zu.

Ich trage bei Konflikten zur Aufklärung bei und bin nicht parteiisch.

Ich stehe dazu, wenn ich etwas vergessen habe.

Ich gebe Fundsachen ab und gebe zurück, was mir nicht gehört.

2.1.4. Ich bin hilfsbereit.

Wir halten uns die Tür auf.

Ich helfe anderen Kindern Ordnung zu halten

Ich helfe anderen Kindern, wenn sie sich verletzt haben.

Ich übernehme Klassendienste.

Ich helfe anderen Kindern, wenn sie etwas nicht verstanden haben.

2.1.5. Ich bin sorgsam.

Ich achte mein Eigentum und das der anderen.

Ich gehe mit Schuleigentum ordentlich um.

Ich achte auf Sauberkeit.

Ich werfe Abfälle in den Mülleimer.

Ich zerstöre keine Pflanzen.

Ich tröste traurige Kinder.

Auch in der Pause gelten unsere goldenen Regeln!

Zusätzlich beachte:

- Du bleibst auf dem Spielgelände.

Du darfst nur ins Schulgebäude zurück, wenn du die Aufsicht gefragt hast.

Du darfst nicht in den Toiletten spielen.

- Wenn die Ampel grün zeigt, darfst du die Wiese betreten.

Fußball spielst du nur auf der Wiese.

Bei gutem Wetter darfst du Spielgeräte ausleihen, wenn deine Klasse an der Reihe ist.

- Wenn du auf Eis rutschen möchtest, stellst du dich an.

Schneebälle und andere harte Gegenstände darfst du nicht werfen.

3. Maßnahmen bei Regelüberschreitung

Die Einhaltung der Regeln ist für alle verpflichtend.

Regelüberschreitungen haben angemessene Konsequenzen.

Diese sind im Hessischen Schulgesetz unter den Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen geregelt.

3.1. Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen sind laut Hessischem Schulgesetz (HSG §82) das erste Mittel, mit dem Schulen auf Fehlverhalten von Schülern reagieren. Die Möglichkeiten, die sich hierfür bieten, sind vielfältig und sollen stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden. Neben einem Einzelgespräch mit dem betreffenden Schüler ist unter Umständen ein Gruppengespräch mit Schülern und Eltern sinnvoll, das die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung deutlich macht. Wenn das nicht fruchtet, besteht die Möglichkeit einer formlosen mündlichen oder schriftlichen Ermahnung oder der Erteilung von Sonderaufgaben. Wird der Unterricht häufig geschwänzt, kann der Schüler dazu angehalten werden, die versäumten Stunden nach Benachrichtigung der Eltern außerhalb der Unterrichtszeit nachzuholen.

Für pädagogische Maßnahmen gelten keine förmlichen Verfahrensvorschriften. Ergibt eine schriftliche Ermahnung, ist

hiervon eine Kopie in die Schülerakte zu legen, die jedoch spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres entnommen werden kann, sofern es nicht zu neuen Vorfällen gekommen ist.

Pädagogische Maßnahmen werden durch § 82 des Hessischen Schulgesetzes (HSG) geregelt, einzusehen auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de in der Rubrik „Schulrecht“.

3.2. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind eine Möglichkeit, gegen größeres Fehlverhalten und/oder wiederholtes Fehlverhalten von Schülern vorzugehen, nachdem pädagogische Maßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben. Sie sind beispielsweise angezeigt bei Verstößen gegen eine Rechtsnorm, eine Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung. Das Hessische Schulgesetz (HSG) sieht eine Reihe von Ordnungsmaßnahmen vor, die stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden sollten und dem Schutz von Personen oder Dingen dienen müssen. Der Schulleiter kann über den Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags, von besonderen schulischen Veranstaltungen, Wahlfächern und vom freiwilligen Unterrichtsangebot entscheiden, die Zuweisung in eine andere Klasse oder Lerngruppe androhen und auch in die Tat umsetzen. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen – die Androhung der Überweisung in eine

andere Schule der gleichen Schulform oder des Schulverweises sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen – ist das jeweilige Staatliche Schulamt zuständig. Bis dieses eine Entscheidung getroffen hat, kann der Schüler für bis zu vier Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Nach einer Woche sind das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu unterrichten.

Der Schüler und die Eltern haben das Recht, Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen, bevor eine Ordnungsmaßnahme eingeleitet wird. Lediglich im Fall des Ausschlusses vom Unterricht für den Rest des Tages kann darauf verzichtet werden, weil sich diese Maßnahme ansonsten nicht durchführen lässt. Spätestens nach zwei Schuljahren werden alle mit der Ordnungsmaßnahme verbundenen Einträge und Schriftstücke gelöscht, sofern es in dieser Zeit zu keinen weiteren Vorfällen kommt.

Eine Auflistung der möglichen Ordnungsmaßnahmen enthält § 82, Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSG), einzusehen auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de in der Rubrik „Schulrecht“.

4. Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern

4.1. Allgemeine Handlungsmöglichkeiten

- klare Absprachen, Erziehungsvereinbarung in schriftlicher Form (Lehrer, Eltern, Schüler)
- prägnante Anweisungen geben
- direkte Ansprache, Augenkontakt, (Berührung/Körperkontakt)
- Zustimmung für erwünschtes Verhalten/positive Verstärkung
- Anreize für positives Verhalten schaffen, Lob, Verstärkerplan
- sachliche Argumente/Beschreibungen finden
- Verhalten spiegeln/Einsicht schaffen (spielerisch z.B. Rollenspiel)
- Klassengespräche/Gespräche unter Kindern fördern, Sich Zeit nehmen
- Verhaltensverträge/Verstärkerverträge für einzelne/für die gesamte Klasse
- ignorieren unangebrachten Verhaltens, so lange, wie möglich
- Machtkampf vermeiden
- Demütigungen/ Bloßstellen vermeiden
- Stigmatisierung vermeiden

4.2. Weiterführende Maßnahmen

- Beobachtungen im Unterricht dokumentieren (Beobachtungsbögen)
- Aktennotizen bei Ordnungsmaßnahmen
- Förderpläne
- Klassenkonferenz
- BFZ einschalten (siehe Kooperationsvertrag mit dem zuständigen BFZ)

4.3. Das gestufte Verfahren

Das gestufte Verfahren ist ein Baustein des Erziehungsförderkonzeptes des zuständigen Beratungs- und Förderzentrums der Baunsbergschule. Im Rahmen der Schulamtskonzeption „zur schulischen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung“ wurden die folgenden Phasen als verbindliche Vorgehensweisen für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs festgelegt. Dies gilt für den Schulverbund Baunatal-Schauenburg.

Phase I: Beobachten und Verstehen

1. Strukturierte Beobachtung
2. Gespräche (Dokumentation unbedingt erforderlich)

Phase II: Klären und Fördern

3. Kollegiale Fallberatung
4. Erweiterte Klassenkonferenz

Phase III: Hinzuziehen von Unterstützungssystemen

5. Kooperationskreis
6. Nutzung schulischer und außerschulischer Hilfen

Der Zeitraum für Phase I, II und III beträgt ca. 10 Wochen.

Phase IV: Förderdiagnostik und Umsetzung

7. Kurzdiagnostik des BFZ

Phase V: Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen
Förderbedarfs

8. Förderdiagnostisches Verfahren

5. Kooperation mit anderen Institutionen

5.1. Kooperationspartner der Übergänge

5.1.1. Kindertagesstätten

- Bögen zur Einschulung
- Vorgespräche
- Schulleitung besucht Kindergarten
- Kindergarten besucht Schule (Schnuppertage)
- gemeinsame Gespräche besonders in der 1. Klasse oder präventiv
- Absprachen mit den Erziehern (Hort)

5.1.2. Weiterführende Schulen

Informationsaustausch (z. B. Klassenzusammensetzung, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsprobleme...)

Rückmeldung über weitere Entwicklung der Kinder

5.2. Kooperationspartner für besondere Erziehungsfragen

5.2.1. Beratungs- und Förderzentrum

In ihrem Angebot richten sich die regionalen Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) an Schüler mit Lern-, Sprach- und

Verhaltensschwierigkeiten. Einige Förderschulen nehmen als überregionale Beratungs- und Förderzentren die Aufgaben in spezifischen Förderbereichen wahr, die u. a. Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der körperlichen und motorischen Entwicklung oder gravierende Beeinträchtigungen der Gesundheit betreffen. Eine frühzeitige, qualifizierte Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, eine Verzahnung der Förderarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule führen dazu, dass Schüler mit erhöhtem Förderbedarf an der allgemeinen Schule verbleiben können und in ihrem Lebensumfeld stabilisiert werden. Dazu suchen die Förderschullehrkräfte die Schüler in den Regelschulen auf, beraten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und organisieren auf der Grundlage förderdiagnostischer Verfahren und Beobachtungen gemeinsam eine gezielte Förderung.

Die Lehrkräfte des BFZ arbeiten auch mit den Eltern zusammen. Sie stellen Kontakte zu Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe her und arbeiten mit anderen außerschulischen Institutionen zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen den sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren und den Regelschulen hilft nicht nur betroffenen Schülern sondern führt auch dazu, dass die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen Anregungen für ihren differenzierten und individualisierten Unterricht erhalten.

Konkret bedeutet das für uns:

- individuelle Beratung von Lehrerinnen und Eltern
- Hospitationen und Hilfestellungen bei Unterrichtsplanungen
- Erarbeitung von Verstärkerplänen
- Überprüfung, Analyse und Testverfahren
- gemeinsame Gespräche mit Eltern
- Trainingsinsel
- Begleitung einzelner Kinder im täglichen Unterricht
- Einberufung von Kooperationskreisen

5.2.2. Schulpsychologischer Dienst

In Hessen unterstützen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen Schulen bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie sind den Staatlichen Schulämtern zugeordnet und betreuen die ihnen zugewiesenen Schulen in eigener Verantwortlichkeit. Ihr Aufgabenfeld ist dabei äußerst vielfältig: Es umfasst Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt, Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, Schullaufbahn- und Bildungsberatung, Mitwirkung bei Schulprogrammen und anderen Maßnahmen, welche die Eigenverantwortung der Schulen stärken, Beratung von Eltern sowie Hilfe bei akuten Konflikten. Außerdem führen sie im Auftrag von

Staatlichem Schulamt, Schulleitung, Schülern oder Eltern zu bestimmten Fragestellungen Untersuchungen durch und fertigen Expertisen an.

Besonders wichtig ist die Unterstützung der Psychologinnen und Psychologen auch auf dem Gebiet der Suchtprävention. Hier sorgen sie unter anderem für eine stärkere Einbindung der Eltern bei der Vorbeugung, bilden Beratungslehrerinnen und -lehrer aus und stellen Kontakte zu außerschulischen Institutionen her, die im Interesse der Schulen unterstützend tätig werden können. Außerdem überträgt ihnen das Hessische Kultusministerium die schulpsychologische Beratung bei der Entwicklung, Gestaltung und Steuerung landesweiter Bildungskonzepte.

Konkret bedeutet das für uns:

- individuelle Beratung von Lehrerinnen und Eltern
- Überprüfung, Analyse und Testverfahren
- gemeinsame Gespräche mit Eltern, Schüler/innen, Lehrerinnen
- Teilnahme an Kooperationskreisen

www.hkm.de

5.2.3. Jugendamt

- Teilnahme an Kooperationskreisen

6. Evaluation

Die Evaluation des Erziehungskonzeptes erfolgt im Schuljahr 2022/2023.

7. Anhang

7.1. Pausenregeln

7.2. Kooperationsvertrag mit dem BFZ



7.1.

Pausenregeln

Auch in der Pause gelten unsere goldenen Regeln!

Ich bin höflich.
Ich bin rücksichtsvoll.
Ich bin ehrlich.
Ich bin hilfsbereit.
Ich bin sorgsam.

Zusätzlich beachte:

- Du bleibst auf dem Spielgelände.
- Du darfst nur ins Schulgebäude zurück, wenn du die Aufsicht gefragt hast.

- Du darfst nicht in den Toiletten spielen.
- Wenn die Ampel grün zeigt, darfst du die Wiese betreten.
- Fußball spielst du nur auf der Wiese.
- Bei gutem Wetter darfst du Spielgeräte ausleihen, wenn deine Klasse an der Reihe ist.
- Wenn du auf Eis rutschen möchtest, stellst du dich an.
- Schneebälle und andere harte Gegenstände darfst du nicht werfen.

7.2. Kooperationsvereinbarungen BFZ

Der Kooperationsvertrag mit dem zuständigen BFZ wird jedes Jahr aktualisiert und neu unterzeichnet. Er ist an dieser Stelle nicht eingefügt.